



REFERENDUM GEGEN DAS ASYLGESETZ: STELLUNGNAHME DER SCHWEIZER SEKTION VON AMNESTY INTERNATIONAL

Anlässlich der Abstimmung vom 5. Juni haben die Schweizer Bürgerinnen und Bürger die Wahl, das revidierte Asylgesetz abzulehnen oder anzunehmen, denn das Referendum gegen die Asylgesetzrevision ist zu Stande gekommen. Es ist demnach wichtig, den Inhalt derjenigen Bestimmungen zu kennen, über die wir abstimmen werden, aber auch diejenigen zu kennen, über die wir nicht abstimmen werden.

1. VERSCHIEDENE PHASEN DES GESETZGEBUNGSPROZESSES

Die kürzlich abgeschlossene Asylgesetzrevision, die auch «Restrukturierung» genannt wird, wurde in drei verschiedene Gesetzgebungspakete aufgeteilt. Am 5. Juni stimmen wir jedoch lediglich über die Gesetzgebungspakete Nr. 2 und Nr. 3 ab.

- Gesetzgebungspaket Nr. 1: verschiedene Gesetzesartikel, die vom Parlament am 14. Dezember 2012 nach einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren akzeptiert wurden und am 1. Januar, bzw. 1. Februar 2014 in Kraft traten.
- Gesetzgebungspaket Nr. 2: wurde vom Parlament am 25. September 2015 nach einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren akzeptiert. Aufgrund des Referendums der SVP wird dieses Gegenstand der Abstimmung vom Juni 2016 sein.
- Gesetzgebungspaket Nr. 3: dringliche Massnahmen, die am 28. September 2012 vom Parlament akzeptiert und aufgrund des Referendums eines zivilgesellschaftlichen Referendumskomitees einer Volksabstimmung unterbreitet wurden. Diese Massnahmen, welche am 29. September 2012 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 28. September 2015 in Kraft traten, wurden vom Volk am 9. Juni 2013 mit 78.5% der Stimmen befürwortet. Mittels Verabschiedung eines Gesetzes vom 26. September 2014 hat das Parlament ihre Gültigkeit bis zum 28. September 2019 verlängert. Damit diese Bestimmungen weiterhin Gültigkeit haben, müssen sie bis zu diesem Datum ins Asylgesetz überführt werden, was das Parlament zusammen mit der Schlussabstimmung vom 25. September 2015 zum Gesetzgebungspaket 2 gemacht hat. Da das Referendum gegen das 2. Gesetzgebungspaket lanciert wurde, betrifft dieses auch die Überführung der dringlichen Massnahmen ins Asylgesetz.

2. INHALT DER DREI GESETZGEBUNGSPAKETE

Obwohl diese Gesetzgebungspakete einige Verbesserungen beinhalten, muss diese Revision als erneute Verschärfung betrachtet werden, dies vor allem auch für diejenigen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt oder in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden.

2.1 GESETZGEBUNGSPAKET NR. 1

- Positiv ist, dass die Asylgesuche von Minderjährigen nunmehr prioritär behandelt werden (Forderungen des Jugendparlaments).
- Ebenfalls positiv ist, dass eine Gesetzesgrundlage die Auszahlung von Beiträgen an die Kantone für die Förderung der Integration von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und schutzbedürftigen Personen ermöglicht.
- Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs: Personen, die beispielsweise wegen ihrer politischen Tätigkeiten nach der Flucht Verfolgung riskieren, werden nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt, wenn diese nicht als Fortsetzung der Tätigkeiten im Herkunftsland betrachtet werden können.
- Einschränkung des Familienasyls auf minderjährige Kinder und den Lebenspartner/die Lebenspartnerin (volljährige Kinder müssen zu Hause bleiben).

- Keine automatische Niederlassungsbewilligung mehr für anerkannte Flüchtlinge nach 5 Jahren, sondern Möglichkeit, die C-Bewilligung bei finanzieller Unabhängigkeit und tadellosem Verhalten nach 10 Jahren zu erhalten.
- Den Inhabern und Inhaberinnen einer F-Bewilligung (vorläufige Aufnahme) kann ein Wohnort zugeteilt werden und sie haben nicht mehr unbedingt das Recht auf freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons, dem sie zugeteilt wurden.
- Keine Härtefallbewilligung, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin oder eine Person, die von ihm/ihr abhängig ist, sozialhilfeabhängig ist.
- Der/die Gesuchstellerin, der/die sich ohne triftige Gründe mehr als 20 Tage nicht zur Verfügung der Behörden hält (d.h. sich nicht im Zentrum aufhält, dem die Person zugeteilt wurde), verzichtet de facto auf die Fortsetzung seines/ihrer Asylverfahrens. Sein/ihr Verfahren wird ohne formellen Entscheid eingestellt. Ein neues Gesuch ist nicht vor 3 Jahren möglich. Vorbehalt: Flüchtlingskonvention von 1951 (d.h. wenn eine Person Flüchtling im Sinne dieser Konvention ist, müssen die Behörden das Gesuch entgegennehmen).
- Die Behörden können dem/r Asylsuchenden einen Nichteintretensentscheid auch dann aushändigen, wenn er/sie eine/n Rechtsvertreter/in hat. Sie müssen den Entscheid jedoch umgehend auch dem/der Rechtsvertreter/in zustellen.
- Entscheide können nun in einer anderen Sprache als derjenigen des Wohnortes des/der Asylsuchenden ausgehändigt werden.
- Es wird möglich, Personen, die ihre Mitarbeit verweigern, von der Sozialhilfe auszuschliessen.
- Das Gesetz sieht explizit vor, dass die Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige tiefer ist als diejenige der Personen, welche in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Wenn immer möglich, soll die Sozialhilfe in Natura ausgerichtet werden.
- Neue Verfahrensregeln und formelle Vorschriften für Mehrfachgesuche, Wiedererwägungsgesuche und Beschwerdeverfahren wurden ins Gesetz aufgenommen :
 - Wiedererwägungsgesuche müssen in einer Frist von 30 Tagen nach Entdecken des Wiedererwägungsgrundes eingereicht werden.
 - Neu können Kostenvorschüsse oder Verfahrenskosten für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche verlangt werden, wenn diese Gesuche abgelehnt oder wenn nicht auf sie eingetreten wird.
 - Bei ausserordentlichen oder Mehrfachgesuchen besteht während des Verfahrens ein absolutes Arbeitsverbot.
 - Personen, die ein zweites Asylgesuch einreichen, erhalten keine Sozialhilfe mehr, sondern müssen Nothilfe beantragen.
- Neue Strafnormen bestrafen die politischen Aktivitäten in der Schweiz, wenn diese einzig zum Ziel haben, neue Fluchtgründe (Nachfluchtgründe) zu schaffen. Personen, die solche Tätigkeiten unterstützen, setzen sich ebenfalls Sanktionen aus.
- **Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann die finanzielle Unterstützung an die Kantone kürzen, die ihre Verpflichtungen in Sachen Wegweisung nicht erfüllen.**

Gesetzesänderungen im Hinblick auf das Gesetzgebungspaket Nr. 2 (Restrukturierung):

- Positiv ist, dass die Mehrheit der Nichteintretensgründe aufgehoben und durch ein materielles Kurzverfahren ersetzt wurden. Ausnahme: Dublin-Fälle; unbegründete Gesuche; Fälle, bei denen eine Rückkehr in einen sicheren Drittstaat oder einen sicheren Herkunftsstaat möglich ist; Fälle, bei denen es zu einer schweren Missachtung der Mitwirkungspflicht kommt.
- Einführung eines Beratungsgesprächs, anlässlich dessen ausgemacht wird, ob ein Asylgesuch nach dem Gesetz vorliegt. Falls dem nicht so sein sollte und der/die Asylsuchende das Asylgesuch zurückzieht, wird dieses formlos abgeschrieben und die Rückreise eingeleitet. Das SEM kann zu diesem Vorgespräch Dritte beziehen.

- Einführung einer Vorbereitungsphase von maximal 3 Wochen (Dublin-Verfahren: 10 Tage).
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen zu Beginn des Asylverfahrens, spätestens aber im Moment der Anhörung zu den Asylgründen geltend gemacht werden. Später müssen sie im Prinzip bewiesen werden. Vom SEM beauftragte medizinische Fachpersonen führen die notwendigen Abklärungen durch.
- Das SEM kann mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung der Fluchtgründe abschliessen.
- Personen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten, werden nicht mehr den Kantonen zugeteilt.
- Die kantonalen Behörden können unter der Leitung des SEM Entscheide zuhanden des SEM vorbereiten.
- Die unentgeltliche Rechtshilfe wird verbessert: das Bundesverwaltungsgericht kann in gewissen Fällen einen unentgeltlichen Rechtsvertreter zuordnen, doch dieser Entscheid erfolgt nach dem freien Ermessen des zuständigen Richters. Ausgenommen sind Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide bei Dublin-Verfahren, Beschwerden bei Wiedererwägungsverfahren oder Mehrfachgesuchen oder Revisionsverfahren.
- Die Schaffung und Verwaltung von Administrativhaftpätzen kann durch den Bund finanziert werden.
- Das SEM kann je nach Herkunftsland und Verhalten der Asylsuchenden seine Behandlungsstrategie festlegen.
- Das Bundesverwaltungsgericht passt seine Prioritätensetzung derjenigen des SEM an.

Viele dieser Gesetzesbestimmungen entsprechen einer Verschärfung des Asylgesetzes und greifen auch die Rechte der anerkannten Flüchtlinge an. Sie wurden jedoch bereits im Dezember 2012 vom Parlament verabschiedet und sind 2014 in Kraft getreten. Sie können deshalb bei der Abstimmung vom Juni 2016 nicht mehr in Frage gestellt werden.

2.2 GESETZGEBUNGSPAKET NR. 2

- Schaffung von 6 Verfahrensregionen mit einem grossen Verfahrenszentrum und mehreren Wart- und Ausreisezentren pro Region.
- Beschleunigtes Verfahren mit sehr kurzen Verfahrens- und Ausreisefristen für 60 Prozent der Asylsuchenden: 40 Prozent Dublin-Fälle (nach Aussage des Staatssekretärs anlässlich des Asylsymposiums vom Januar 2016) und 20 Prozent ohne zusätzliche Verfahrensschritte, mit einer Maximaldauer von 100 Tagen für das beschleunigte und 140 Tagen für das Dublin-Verfahren. All diese Personen sind im Prinzip während der gesamten Dauer ihres Verfahrens bis zu maximal 140 Tagen in den Bundeszentren untergebracht. Danach werden sie in die Ausreisezentren gebracht, wo ihre Bewegungsfreiheit noch stärker eingeschränkt ist als in den Verfahrenszentren.
- Es besteht jedoch bei einer starken Zunahme von Asylgesuchen die Möglichkeit, die Asylsuchenden vor 140 Tagen den Kantonen zuzuteilen.
- Erweitertes Verfahren für 40 Prozent der Asylsuchenden, in deren Verfahren weitere Abklärungen notwendig sind. Diese Personen werden nach der Befragung zu den Asylgründen, d.h. nach einer Wartezeit von 21 Tagen und einer Verfahrensdauer von 6-10 Tagen, in die Kantone verteilt. Ihre Verfahren sollten nicht länger als 11 Monate dauern.
- Einführung von Verfahrensberatung und unentgeltlichem Rechtsschutz für all diejenigen Asylsuchenden, deren Asylgesuch in einem Bundeszentrum oder am Flughafen behandelt wird. Im Rahmen der Verfahrensberatung erhalten die Asylsuchenden Informationen über ihre Rechte und Pflichten. Der Rechtsschutz beginnt am Anfang der Vorbereitungsphase. Er dauert bis zur Rechtskraft des Entscheids oder bis zur Verteilung der Gesuchsteller in einen Kanton. Der Rechtsschutz

kann auch mit der Information an die/den Asylsuchende/n enden, dass eine Beschwerde keine Erfolgchancen hat. Dieser Entscheid muss dem/der Asylsuchenden jedoch unverzüglich mitgeteilt werden. Der unentgeltliche Rechtsschutz umfasst:

- die Information der Asylsuchenden über das Asylverfahren und ihre Erfolgchancen;
- die Vorbereitung und die Präsenz an sämtlichen Befragungen während der Vorbereitungsphase und zu den Asylgründen,
- die Stellungnahme zum negativen Entscheid-Entwurf,
- die Redaktion der Beschwerde,
- die Aufgabe, in den Bundeszentren und am Flughafen Vertrauensperson von Minderjährigen zu sein,
- die Information an die kantonalen Rechtsberatungsstellen über die bereits vorgenommenen Verfahrensschritte bezüglich Personen, die im erweiterten Verfahren einem Kanton zugeteilt werden.

Der Rechtsschutz wird auf das erweiterte Verfahren ausgeweitet, sofern weitere Verfahrensschritte vorgenommen werden. All diese Aufgaben werden vom Bund mit einer Fallpauschale vergütet. In Ausnahmefällen wird nach dem effektiven Aufwand vergütet.

- Das SEM beauftragt eine oder mehrere Institutionen, die sich dieser Aufgabe annehmen.
- Der Kanton ist für die Einschulung der Kinder in den Bundeszentren zuständig.
- Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen, Familien mit Kindern und anderen Personen, die eine besondere Betreuung benötigen, muss Rechnung getragen werden.
- Arbeitsverbot während des Aufenthalts in den Bundeszentren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich an Beschäftigungsprogrammen zu beteiligen.
- Einführung systematischer Rückkehrberatung seit Beginn des Verfahrens.
- Einführung einer gesetzlichen Grundlage, die den Kantonen und dem Bund ermöglichen, im Falle einer starken Zunahme der Asylgesuche besondere Massnahmen zu treffen.
- Möglichkeit, die Baubewilligung für Bundeszentren nach dem Raum- und Planungsverfahren und nicht nach dem kantonalen Verfahren zu erhalten.
- Möglichkeit der Enteignung zwecks Bau eines neuen Zentrums.

All diese Massnahmen können mittels einer Ablehnung des revidierten Asylgesetzes, wie dies die SVP möchte, in Frage gestellt werden. Eine solche Ablehnung hätte jedoch zur Folge, dass wir bezüglich Rechtsberatung und Rechtsvertretung, der Einschulung der Kinder und dem Schutz der besonders verletzlichen Personen zum Ausgangspunkt zurückkehren würden.

Das Prinzip der Restrukturierung ist politisch gesehen über die Bühne, da es von der Nationalen Asylkonferenz, an der alle offiziellen Akteure teilgenommen haben, einstimmig verabschiedet wurde, die Vertreter der SVP eingeschlossen. Falls das Gesetz im Falle einer Ablehnung durch das Stimmvolk ins Parlament zurückkommen würde, wäre die Restrukturierung mehrheitsfähig. Das Gleiche gilt für die Verkürzung der Beschwerdefristen.

2.3 GESETZGEBUNGSPAKET NR. 3

- Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion verfolgt werden, werden nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Uno-Flüchtlingskonvention.
- Aufhebung des Botschaftsverfahrens.

Veränderungen im Hinblick auf das Gesetzgebungspaket Nr. 2 (Restrukturierung):

- Möglichkeit für den Bund, Anlagen und Bauten des Bundes ohne vorgängige Bewilligung der betroffenen Gemeinden und Kantone für die Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen.
- Schaffung von speziellen Zentren für sogenannt renitente Asylsuchende.
- Möglichkeit, Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Empfangs- und Verfahrenszentren sowie der übrigen Zentren zu beauftragen. Ausnahme bilden die Befragungen zu den Asylgründen.
- Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Beschäftigungsprogrammen in den Verfahrenszentren oder den spezifischen Zentren auszahlen.
- Die Beschwerdefrist wird im Flughafenverfahren und bei klar unbegründeten Asylgesuchen von 30 auf 5 Tage reduziert.
- Möglichkeit, den Kantonen, die Bundeszentren beherbergen, Beiträge für Sicherheitskosten auszubehalten.
- «Freibrief» für den Bundesrat, neue Verfahren im Rahmen von Testzentren zu testen, wie dies zurzeit in Zürich gemacht wird.

Die Übernahme dieser Gesetzesbestimmungen (die Letzte wird überfällig) ins ordentliche Gesetz kann durch die Unterstützung des Referendums in Frage gestellt werden. Doch selbst im Falle einer Abweisung des revidierten Asylgesetzes durch das Volk werden diese Bestimmungen bis zum 28. September 2019 in Kraft bleiben. Aufgrund der Tatsache, dass eine grosse Mehrheit des Volkes diese Bestimmungen bereits 2013 akzeptiert hat, hätte ein Referendum gegen eine spätere Übernahme dieser Gesetzesbestimmungen ins ordentliche Asylgesetz keinerlei Chancen.

3. WAS PASSIERT NACH DER ABSTIMMUNG VOM 5. JUNI 2016?

3.1 FALLS DAS REVIDIERTE ASYLGESETZ ABGELEHNT WIRD:

- **Werden die Verfahrensberatung und die Rechtsvertretung nicht systematisiert, was für alle Asylsuchenden (ausser denjenigen im Testzentrum bis im September 2019) einer Weiterführung des Status quo gleichkommen würde.**

Der Status quo ist jedoch inakzeptabel, denn er schafft eine grosse Ungleichbehandlung. In Genf, wo die Dichte der Rechtsberatungsstellen äusserst gross ist, haben die Asylsuchenden die Chance, gut vertreten zu werden. Amnesty International stellt jedoch immer wieder fest, dass Asylsuchende vor allem in den ländlichen Kantonen, wo sie weit von den Städten entfernt wohnen, zum Teil sehr schlecht juristisch vertreten sind. Amnesty International ist immer wieder mit Fällen aus diesen Kantonen konfrontiert. Die Asylsuchenden oder ihnen nahe stehende Personen wenden sich oft nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an uns. In diesem Stadium des Verfahrens ist es jedoch schwierig, diesen Personen zu helfen und der Aufwand ist für alle Beteiligten enorm. Wir stellen auch fest, dass die Asylsuchenden in diesen Gegenden oft Opfer von inkompetenten Rechtsanwälten werden, die für ihre Arbeit hohe Honorare einfordern ohne jedoch gute Arbeit zu leisten.

- Aufgrund der finanziellen Lage der Rechtsberatungsstellen und der geografischen Distanz zahlreicher Asylsuchender erhält nur ein Teil der Asylsuchenden juristische Hilfe während des Asylverfahrens, obwohl die Verfahrensfristen immer kürzer sind.
- Das beratende Vorgespräch, das im Dezember 2012 vom Parlament akzeptiert wurde, würde im Falle einer Ablehnung des revidierten Asylgesetzes ohne Rechtsvertretung durchgeführt. Das hätte schwere Konsequenzen, denn dieses Gespräch kann zur Einstellung des Verfahrens führen, und dies ohne formellen Entscheid.
- Der medizinische Bericht, der von einem vom SEM bestimmten Arzt erstellt wird (eine Massnahme, die im Dezember 2012 vom Parlament akzeptiert wurde), würde im Falle einer Ablehnung des Gesetzes mangels Rechtsvertretung in zahlreichen Fällen nicht mehr vor dem Entscheid des SEM kontrolliert werden. Daraus ergibt sich, dass in Fällen von schwer traumatisierten Personen, die noch nicht über ihre Traumata berichten konnten, auch keine Gegenexpertise verlangt werden kann. Das Risiko ist gross, dass sie deshalb einen negativen Asylentscheid erhalten, was zu einer Retraumatisierung führt. Amnesty International trifft regelmässig auf Fälle, bei denen es sogar zu mehrfachen negativen Entscheiden kommt, was katastrophale Auswirkungen für die davon betroffenen Gesuchsteller/innen hat.
- Zudem sind Personen, die mangels Verfahrensberatung und Rechtsvertretung bis zum erstinstanzlichen Entscheid nicht all ihre medizinischen Probleme geltend machen, nach diesem Entscheid ungleich hohen Anforderungen ausgesetzt, da sie ihre Aussagen danach beweisen müssen.
- Personen, die einen Nichteintretensentscheid (48-Stunden- oder Fast-Track-Verfahren) oder einen negativen Entscheid am Flughafen erhalten, haben eine Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen, ohne jedoch über eine Rechtsvertretung zu verfügen.
- Ein Grossteil der Personen, die in dezentralen Unterbringungen untergebracht sind, wird nie die Möglichkeit haben, eine Rechtsvertretung zu konsultieren, da diese nicht vor Ort kommen. Die bestehenden Rechtsberatungsstellen sind infolge der immer beschränkteren Finanzen oft nicht in der Lage, diesen Dienst zu leisten.
- Jede Eröffnung, jeder Umbau im Hinblick auf die Eröffnung eines neuen Zentrums und jede Nutzungsänderung müssten einem ordentlichen kantonalen Verfahren unterstellt werden, was regelmässig zu äusserst negativen Diskussionen über die Asylsuchenden führt.
- Das Botschaftsverfahren kann nicht wieder eingeführt werden, da die dringlichen Massnahmen bis im September 2019 verlängert wurden. Das Gleiche gilt für die Asylgewährung an Dienstverweigerer und Deserteure.
- Die Möglichkeit, mit Drittländern oder internationalen Organisationen Vereinbarungen abzuschliessen, um Informationen über die Fluchtgründe zu erhalten, kann ebenfalls nicht bekämpft werden, da diese Möglichkeit bereits im Dezember 2012 ins Gesetz aufgenommen wurde und bereits in Kraft getreten ist.

3.2 FALLS DAS REVIDIERTE ASYLGESTZ AKZEPTIERT WIRD:

- Wird eine systematische kostenlose Rechtsvertretung für alle Asylsuchenden im erstinstanzlichen Verfahren eingeführt. Selbst wenn die Rechtsvertretung in gewissen Punkten noch verbesserungsbedürftig ist, ist diese Lösung wesentlich besser als die heutige Situation.
- Erhält jede asylsuchende Person vor Beginn des Verfahrens eine systematische Information über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren, eine Aufgabe, die heute von der Zivilgesellschaft nur zum Teil wahrgenommen werden kann, und zwar nur dort, wo es eine starke Rechtsvertretungsstruktur gibt.

- Wird die Erhebung des Sachverhalts sehr viel vollständiger sein, da dieser zu dritt oder gar zu viert (Asylsuchende Person, Sachbearbeiter/in des SEM, Rechtsvertretung, medizinisches Personal) erstellt wird, was einen ganz anderen Zugang zu den asylsuchenden Personen ermöglicht. Die Lebens- und Fluchtgeschichte kann dadurch viel vertiefter eruiert werden.
- Wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dessen Fristen sind zwar äusserst kurz, doch die Asylsuchenden verfügen wenigstens über eine Rechtsvertretung. Die heutigen 48-Stunden-Verfahren (für Personen aus Mazedonien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Georgien) und Fast-Track-Verfahren (Nigeria, Guinea, Algerien, Marokko, Tunesien, Senegal, Benin) finden dagegen bei äusserst kurzen Fristen ohne irgendwelche Rechtsvertretung statt. Amnesty International konnte anlässlich ihrer Besuche in verschiedenen Bundeszentren zahlreiche Personen antreffen (Mehrheit), die keinerlei Rechtsvertretung hatten, und dies auch bei Vorliegen von asylrelevanten Asylgründen.
- Werden die Kantone verpflichtet sein, die in den Bundeszentren lebenden Kinder einzuschulen.
- Müssen die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen, Familien mit Kindern und anderen Personen mit spezifischen Betreuungsbedürfnissen berücksichtigt werden.
- Werden die Asylsuchenden während ihres Aufenthalts in den Bundeszentren weiterhin einem Arbeitsverbot unterstellt sein. Doch sie können sich an Beschäftigungsprogrammen beteiligen.
- Wird seit Beginn des Verfahrens systematische Rückkehrberatung eingeführt. Amnesty International hat immer auf die Wichtigkeit von nachhaltigen Rückkehrprogrammen gepocht, die eine reelle Reintegration im Herkunftsland ermöglichen. Projekte, die sowohl zurückkehrenden Personen wie auch Personen, die vor Ort geblieben sind, eine Zukunftsperspektive geben können (wie das tunesische Projekt), sind weiter zu fördern.
- Wird die Möglichkeit bestehen, den Bau von Bundeszentren ohne langes kantonales Verfahren in einem Raum- und Planungsverfahren bewilligen zu lassen, was lange Diskussionen verhindern kann, in denen die Asylsuchenden negativ dargestellt werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Falls das revidierte Asylgesetz abgelehnt werden sollte, ist es äusserst wahrscheinlich, dass das Parlament die Überführung der dringlichen Massnahmen (Gesetzgebungspaket Nr. 3) zu einem späteren Zeitpunkt, aber sicher vor dem 28. September 2019 ohne grosse Opposition beschliessen wird. Denn diese wurden im Juni 2013 bereits von einer grossen Mehrheit des Volkes akzeptiert. Ein erneutes Referendum hätte wohl kaum Erfolgchancen. Es wäre demnach unmöglich, Massnahmen wie die Aufhebung des Botschaftsverfahrens, die Einführung des Ausschlusses von Dienstverweigerern und Desertieren von der Flüchtlingseigenschaft oder die Schaffung von spezifischen Zentren für renitente Personen zu Fall zu bringen.

Die problematische Priorisierung der Gesuche durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht, je nach Herkunftsland der Asylsuchenden, kann ebenfalls nicht zu Fall gebracht werden, da sie bereits im Dezember 2012 akzeptiert wurde und nicht Gegenstand der Abstimmung vom Juni ist.

In Anbetracht der einstimmig getroffenen Beschlüsse der Nationalen Asylkonferenzen 1 und 2, ist die Restrukturierung des Asylverfahrens in sechs Verfahrensregionen beschlossene Sache. 10 von 17 Standorten sind heute beschlossen und die Restrukturierung wird mit allen Kräften vorangetrieben.

Die Unterstützung des revidierten Asylgesetzes ist demnach das kleinere Übel. Der Preis, der für die systematische Rechtsvertretung bezahlt werden muss, ist zwar hoch, doch der Status quo ist keine Alternative. Während der letzten Jahre hat Amnesty International viele Asylsuchende mit asylrelevanten

Fluchtgründen in äusserst schwierigen Situationen angetroffen, weil diese keine Rechtsvertretung hatten. Wir können deshalb den Status quo mit immer mehr Personen ohne Rechtsvertretung in beschleunigten Verfahren (48-Stunden- und Fast-Track-Verfahren) nicht mehr akzeptieren.

Die Isolierung der Asylsuchenden in den Bundeszentren ohne Zugang zu einer Rechtsvertretung ist katastrophal. Bei jedem Besuch in einem isolierten Bundeszentrum in den Bergen stellen wir dies fest. Die ganze Informationsarbeit, die heute im Testzentrum gemacht wird, wirkt sich positiv auf das Asylverfahren aus. Dasselbe gilt für die Rechtsvertretung, selbst wenn diese nicht alle Erwartungen von Amnesty International erfüllt. Amnesty International hat immer wieder umfassende Kritik bezüglich des Unterbringungssystems geübt. Dieses müsste viel mehr auf Betreuung als auf Sicherheit ausgerichtet sein, denn eine gute Betreuung und Bürgernähe bringt Sicherheit. Wir müssen uns deshalb weiter für Verbesserungen in diesen zwei Punkten einsetzen.

Mit der heutigen Zusammensetzung des Parlaments wäre eine Rückkehr zur Ausgangsposition in Sachen Rechtsvertretung keineswegs zielführend und das Risiko von weiteren Verschärfungen wäre gross.

5. ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG VON AMNESTY INTERNATIONAL

Diese Revision entspricht zwar einer erneuten Verschärfung des Asylgesetzes. Trotz dieser Verschärfungen ruft **Amnesty International die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen auf, sich für das revidierte Asylgesetz auszusprechen**, da es

- **eine systematische vertiefte Information über das Asylverfahren vorsieht, noch bevor dieses beginnt.** -> Dies klärt und vereinfacht das Asylverfahren sowohl für die Asylsuchenden wie auch für die Behörden, die sich im Moment des Verfahrens nicht in langen Erklärungen verlieren müssen. Diese Information hat auch positive Auswirkungen auf die Befragung zu den Asylgründen, da sich der/die Asylsuchende nicht in Erklärungen verliert, die nichts mit seinem Asylverfahren zu tun haben.
- **eine systematische Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren einführt.** -> Diese ist äusserst wichtig, damit sich im Moment des Entscheids alle entscheiderelevanten Fakten im Dossier befinden. Amnesty International fordert hingegen, dass diese Rechtsvertretung geografisch und strukturell unabhängig ist.
Das Asylverfahren ist äusserst komplex, da wir es oft mit traumatisierten Personen zu tun haben, die nicht ohne weiteres über die traumatisierenden Erlebnisse sprechen können. Ein Fehlentscheid kann schwere Konsequenzen mit sich bringen, da solche Personen bei einer Rückschiebung verhaftet und gefoltert werden können. So wurden Stanley van Tha aus Myanmar und zwei Tamilen, die 2013 nach Sri Lanka zurückgeschickt wurden, nach ihrer Ankunft im Heimatland schwer gefoltert. Amnesty International hat in der Vergangenheit auch andere Fälle dokumentiert, in denen von der Schweiz zurückgeschickte Asylsuchende nach ihrer Ankunft im Herkunftsland verfolgt wurden.
- **eine gesetzliche Pflicht für die Kantone vorsieht, die Kinder in den Bundeszentren einzuschulen.** -> Diese Verpflichtung ist äusserst wichtig, denn die Einschulung der Kinder in den Bundeszentren ist heute unglaublich mangelhaft, wenn nicht inexistent. Amnesty International hat in einem Bundeszentrum Kinder angetroffen, die trotz eines Aufenthaltes von mehr als sechs Monaten im gleichen Zentrum noch nicht eingeschult waren, darunter ein Mädchen, das in seinem Herkunftsland das Gymnasium besucht hatte.
- **eine gesetzliche Pflicht einführt, den spezifischen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen, Familien mit Kindern und anderen Personen mit spezifischen Betreuungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.** -> Es gibt heute zu viele Personen mit spezifischen Bedürfnissen, die zu wenig oder gar nicht berücksichtigt werden. Die unbegleiteten Minderjährigen und die Kinder sind heute in den Bundeszentren oft zu wenig geschützt. Sie verfügen über keinen geschützten Raum. Auch der Zugang zu medizinischer Versorgung ist manchmal mangelhaft.